
Abfallreglement

Abfallreglement der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art.	1
Zuständigkeit	Art.	2
Definitionen		
a) Siedlungsabfälle	Art.	3
b) Bereitstellung	Art.	4
Aufgaben der Gemeinden	Art.	5
Spezialfälle	Art.	6
Pflichten der Inhaberinnen und -inhaber von Abfällen	Art.	7
Verbote	Art.	8

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Ausgeschlossene Abfallarten	Art.	9
Berechtigung der Entsorgung	Art.	10
Bereitstellung der Abfälle		
a) Allgemeines	Art.	11
b) aus Haushalten	Art.	12
c) des Hauskehrichts durch Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe	Art.	13
d) von Sperrgut	Art.	14
Gewerbecontainer	Art.	15
Bio- / Grünabfuhr	Art.	16

III. Finanzierung

1. Allgemeines

Gemeinderechnung	Art.	17
------------------	------	----

2. Gebühren

Kostendeckung	Art.	18
Gebührenarten	Art.	19
Gebührenpflicht	Art.	20
Gebührenerhebung	Art.	21
Gebührenfestlegung	Art.	22
Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung	Art.	23

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	Art. 24
Strafbestimmungen	Art. 25
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 26
Vollzugsbeginn	Art. 27
Fakultatives Referendum	Art. 28

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen², Art. 44 ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³, Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes⁴, Art. 35 der Gemeindeordnung sowie das Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichenden Regelungen erlassen.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) an. Die Reglemente, Richtlinien und Weisungen des ZAB sind verbindlich.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

Definitionen

a) Siedlungsabfälle

Art. 3

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;

Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;

Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;

Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

b) Bereitstellung

Art. 4

Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.

Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Die Gemeinwesen können Benützungszeiten erlassen.

Haushaltcontainer sind 800 l-Container, welche mit Gebührensäcken gefüllt werden. Gebührensäcken gleichgestellt sind private, gut verschlossene Säcke, sofern diese mit ausreichend Gebührenmarken frankiert sind.

Gewerbecontainer sind 800 l-Container, welche mit Chip und Nummer versehen sind und deren Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst wird.

Unterflurcontainer sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit einem Volumen von 3 m³ bis 5 m³ für die Aufnahme von Gebührensäcken oder privaten, gut verschlossenen Säcken mit ausreichend Gebührenmarken frankiert.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 5

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Bio- und Grünabfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

Spezialfälle

Art. 6

Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Pflichten der Inhaberinnen und -inhaber von Abfällen

Art. 7

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat beziehungsweise der ZAB die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder

durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Verbote

Art. 8

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 6 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Ausgeschlossene Abfallarten

Art. 9

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- Tierkadaver;
- selbstentzündbare oder explosive Stoffe;
- Weitere Stoffe gemäss Weisungen des ZAB.

Berechtigung zur Entsorgung

Art. 10

Abfahren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Bereitstellung der Abfälle

a) Allgemeines

Art. 11

Abfuhrgut, das im Holsystem eingesammelt wird, ist für die Abfuhr gut sichtbar und erreichbar direkt an der Kehrtroute beziehungsweise in einem UFB bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Kehrtricht und Grüngut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

b) aus Haushalten

Art. 12

Es sind die offiziellen Gebinde des ZAB zu gebrauchen. Werden private, gut verschlossene Säcke verwendet, muss die Frankierung mittels offizieller Gebührenmarke erfolgen und dem aktuellen Gebührentarif entsprechen.

Die Anwohner können zur Benutzung der Bereitstellungsorte sowie der Sammelstellen verpflichtet werden.

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung des Hauskehrtrichts in Containern oder in Unterflurbehältern vorgeschrieben werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild.

Die Anschaffung und die Installation der Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstellen sind Sache der Gemeinde und des ZAB und in der entsprechenden Rahmenvereinbarung geregelt.

Bei der Erstellung von Neuüberbauungen hat die Anschaffung und Installation der Unterflurbehälter zu Lasten der Bauherrschaft zu erfolgen.

c) des Hauskehrtrichts durch Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe

Art. 13

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe haben ihren Kehrtricht in Gewerbecontainern bereitzustellen.

d) von Sperrgut

Art. 14

Sperrgüter dürfen höchstens folgende Masse aufweisen: 50 x 100 x 150 cm.

Das Gewicht pro Sperrgut darf höchstens 35 kg betragen.

Einzelne Sperrgüter können der Sammeltour mitgegeben beziehungsweise bei einem Unterflurbehälter bereitgestellt werden. Sperrgüter dürfen nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden. Sie sind einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Gebührenmarken zu versehen.

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten bei einem regionalen Entsorgungszentrum (easydrives) direkt zu entsorgen.

Gewerbecontainer

Art. 15

Alle Gewerbecontainer müssen vor der ersten Leerung schriftlich beim ZAB angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

Bio- / Grünabfuhr

Art. 16

Die organischen Abfälle sind für die Bio-/Grünabfuhr in Bündeln oder entsprechend definierten Containern bereitzustellen.

Die Bio-/Grünabfuhr darf folgende Abfälle enthalten:

- Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw.;
- Laub, Unkraut und Äste;
- Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;
- Rüstabfälle von Gemüse und Obst;
- Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz;
- Speisereste.

Unzulässig sind insbesondere folgende Stoffe und Behältnisse:

- Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw.;
- Fässer, Plastiksäcke und Körbe.

III. Finanzierung

1. Allgemeines

Gemeinderechnung

Art. 17

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁵ geführt.

⁵ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

2. Gebühren

Kostendeckung

Art. 18

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die zuständige Stelle Gebühren.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Gebührenarten

Art. 19

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben.

Für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten der durch die Gemeinde und den ZAB erbrachten Dienstleistungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Sammlung, Transport, Entsorgung und Verwaltung).

Gebührenpflicht

Art. 20

Gebührenpflichtig sind:

- a) Für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Containers. Wenn ein Container von mehr als einer nutzenden Person beansprucht wird, ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.
- b) Für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber, die nicht unter lit. a) fallen.

Gebührenerhebung

Art. 21

Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalsweise durch den ZAB erhoben.

Bei unrechtmässiger und finanziell unzureichender Entsorgung der Abfälle kann die Gemeinde eine Strafgebühr erheben.

Gebührenfestlegung

Art. 22

Der Gemeinderat erlässt nach diesem Reglement diejenigen Gebühren, die nicht im Gebührenreglement des ZAB festgelegt sind.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

**Fälligkeit, Mahngebühr,
Verzugszins, Verjährung**

Art. 23

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.⁶

Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 24

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Strafbestimmung

Art. 25

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-⁸ und des Gewässerschutzgesetzes⁹.

Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung¹⁰.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Abfallreglement vom 8. August 2017 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 27

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Fakultatives Referendum

Art. 28

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

⁶ Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

⁷ sGS 951.1

⁸ SR 814.01

⁹ SR 814.20

¹⁰ SR 312.0

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 9. September 2021.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

sig. K. Brändle

sig. M. Stadler

Karl Brändle
Gemeindepräsident

Mirjam Stadler
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. September 2021 bis 2. November 2021.

Das Abfallreglement wird ab 1. Dezember 2021 angewendet.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

sig. K. Brändle

sig. M. Stadler

Karl Brändle
Gemeindepräsident

Mirjam Stadler
Ratsschreiberin